

§ 6a

Arbeitszeitregelung für Tätigkeiten im liturgischen Bereich

Für Tätigkeiten im liturgischen Bereich gelten zusätzlich beziehungsweise von § 6 abweichend die folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens sechs Tage in der Woche zu verteilen. Hiervon kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen darf der Mitarbeiter nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten oder aus sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (3) Sofern die zeitliche Lage der Gottesdienste oder damit in Zusammenhang stehende Gründe dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit ist durch eine entsprechende längere Ruhezeit innerhalb von vier Wochen auszugleichen.
- (4) Wird ein Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, so wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass der Mitarbeiter entweder innerhalb der nächsten vier Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhält oder einmal im Jahr für je zwei Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauf folgenden arbeitsfreien Sonntag erhält.